



**Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Medizin  
der Philipps-Universität Marburg  
zur Promotion „Dr. rer. nat.“**

Die folgenden Ausführungsbestimmungen gelten ergänzend zur Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche und des Medizinischen Fachbereichs für seine mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer der Philipps-Universität vom 20.07.2022.

**Zu § 4 Prüfungskommission**

**Abs. 1**

Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist aus einem der folgenden Fachgebiete zu benennen:

- Anatomie
- Zellbiologie
- Biochemie
- Humangenetik
- Immunologie
- Med. Biometrie/Informatik
- Molekularbiologie
- Pharmakologie und Toxikologie
- Physiologie
- Virologie
- Med. Mikrobiologie

**Zu § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

**Abs. 1**

Aus der Projektskizze muss klar der Stand der Wissenschaft, Fragestellung und Ziel der Arbeit erkennbar sein. Arbeiten, die ein Ethikvotum bzw. Tierversuchsgenehmigung benötigen, müssen diese spätestens 6 Monate nach Antragsstellung vorlegen, da sonst die unter Vorbehalt erteilte Zulassung zurückgezogen wird.

Bei einer „Dr. rer. nat.-Promotion“ muss die naturwissenschaftliche Fragestellung im Vordergrund stehen. Bei klinisch-orientierten bzw. diagnostisch-therapeutischen Arbeiten muss klar erkennbar sein, dass der methodische Ansatz und der Großteil des Arbeitsaufwands naturwissenschaftlicher Natur sind. Promotionsvorhaben, deren Schwerpunkt in der Patientenrekrutierung sowie Erhebung und Auswertung von Patientendaten liegt, erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Dem Gesuch um Annahme als Doktorand muss zusätzlich zu den aufgeführten Unterlagen ein Dokument über den beruflichen Werdegang beifügt werden.

**Abs. 2**

- Die Promotion am Fachbereich Medizin setzt in der Regel den Masterabschluss voraus (Umfang 120 LP).



Die Annahme einer Bewerberin/eines Bewerbers ohne Masterabschluss aber mit 8-semesteriger Regelstudienzeit wird im Einzelfall geprüft. Unter bestimmten Voraussetzungen ist am Fachbereich Medizin ein Schnelleinstieg (fast track, Promotion möglich).

Bewerberinnen und Bewerber mit 6-semesterigen Bachelorstudium die zwei Semester (60 Credits) eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Masterstudiengangs absolviert haben, können zugelassen werden, sofern in den Modulen des vorangegangenen Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs ein nach ECTS gewichteter Notendurchschnitt von 1,5 oder besser erreicht wurde. Dies entspricht in der Regel der ECTS Note A (Grade A).

Diese Regelung gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber die zwei Semester Hauptstudium eines pharmazeutischen Studiengangs absolviert haben.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dem Notendurchschnitt 1,5 abgewichen werden.

Am Fachbereich Medizin werden Absolventinnen und Absolventen folgender Studiengänge zur Promotion angenommen:

Humanbiologie und andere biowissenschaftliche Studiengänge der gleichen Zielrichtung (Molekulare Medizin etc.)

Neurowissenschaften

Biologie

Biochemie

Biotechnologie

Ernährungswissenschaften

Chemie

Mathematik einschließlich Statistik, Biometrie und Biomathematik

Informatik

Physik und Medizinphysik

Psychologie

#### **mit Abschluss Staatsexamen:**

Pharmazie

Lebensmittelchemie

Für alle genannten Fächer gilt die Begrenzung, dass sich die Promotion thematisch einem der Studienschwerpunkte des Studiengangs Humanbiologie oder der Neurowissenschaften zuordnen lassen muss.

In methodisch orientierten Fächern (Medizinphysik, Med. Chemie, Biophysik, Biomathematik, Bioinformatik, Biostatistik und Biometrie) können Promotionen durchgeführt werden, die die Entwicklung und Untersuchung von Methoden für die Medizinische Forschung zum Gegenstand haben, sofern ein methodischer Fortschritt über die Einzelanwendung hinaus erzielt wird.

Es entscheidet der Promotionsausschuss.



### Abs. 3

#### Eignungsfeststellungsverfahren

Die Aufnahme einer naturwissenschaftlichen Promotion am Fachbereich Medizin der Philipps-Universität setzt eine besondere Qualifikation voraus, die vom zuständigen Promotionsausschuss geprüft wird:

Die Feststellung der Eignung nach §5 Abs. 3 wird wie folgt durchgeführt

1. Beurteilung anhand einer zum Promotionsverfahren eingereichten Projektskizze
2. Eignungsgespräch

Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

Das Eignungsgespräch wird in der Regel von zwei Mitgliedern des Promotionsausschusses geführt und dauert ca. 15 bis 20 Minuten.

Der genaue Termin sowie der Ort werden vor Beginn in einem angemessenen Zeitraum bekanntgegeben, die Bewerberin/der Bewerber wird rechtzeitig eingeladen.

Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Eignungsgesprächs wird ein Kurzprotokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Eignungsgesprächs, die Namen der Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

Insbesondere wird geprüft:

Darstellung der Motivation durch die Bewerberin/den Bewerber

- Überprüfung fachspezifischer Vorkenntnisse,
- Kurzdarstellung des Promotionsvorhabens durch die Bewerberin/den Bewerber in wahlweise deutscher oder englischer Sprache (Klarheit und Stringenz der Darstellung, Einordnung in den Stand des gegenwärtigen Wissens, offene Fragen, mögliche Weiterentwicklung des Themas).

Ausschlaggebend bei der Beurteilung ist die Ermittlung des Gesamteindrucks, welcher sich aus der Gesamtschau der genannten Parameter ergibt.

Das Eignungsgespräch wird mit 0 bis 15 Punkten bewertet. Dabei werden die Bewertungen der Mitglieder gemittelt.

Als geeignet gelten Bewerberinnen/Bewerber, die mehr als 12 Punkte erreichen.

Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

Wer zum festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. Wird bis zu Beginn des festgesetzten Termins schriftlich geltend und glaubhaft gemacht, dass das Versäumnis unverschuldet ist, so wird ein Ersatztermin vergeben. Zuständig für die Anerkennung der Gründe ist die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses für Naturwissenschaften, bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.



Auf das Eignungsgespräch kann verzichtet werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber bereits ein vergleichbares Verfahren am Fachbereich Medizin der Philipps- Universität mit Erfolg bestanden hat.

Eine Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann nicht erfolgen, wenn bereits ein Doktorgrad vorliegt, der dem angestrebten entspricht. Weiterhin ist ausgeschlossen, auf Basis des gleichen Studienabschlusses ein zweites Promotionsvorhaben zu beantragen.

Sofern der/die Bewerber/in bereits einen Doktorgrad (auf Basis eines weiteren Studiums) erworben hat, muss sich das Thema der geplanten Dissertation inhaltlich von der abgeschlossenen Promotion unterscheiden.

### **Zu § 7 Betreuung der Dissertation**

Es muss Lehre in Humanbiologie oder Neurowissenschaften im Umfang von ca. einem halben Modul (2 SWS) nachgewiesen werden.

### **Zu § 9 Kumulative Dissertation**

Veröffentlichungen auf Preprint Plattformen (wie z.B. BioRxiv, MedRxiv) sind ausgeschlossen.

### **Abs. 1**

Die Abgabe einer kumulativen Dissertation kann nur mit Zustimmung des Promotionsausschusses erfolgen.

Des Weiteren gelten bei Einreichung der Promotionsunterlagen die vom Fachbereich Medizin auf der Homepage hinterlegten Hinweise „Abfassen und Einreichung einer Dissertation:

<https://www.uni-marburg.de/de/fb20/dekanat/promotionen/formulare>